
Erläuterungen zur Statutenänderung am 17. März 2017

„Wer hohe Türme bauen will, muss lange am Fundament verweilen“ (Anton Bruckner)

Gleichwohl die Musikkapelle Mauer auf eine noch recht junge Vereinsgeschichte zurückblicken darf, ist gerade in den letzten Jahren sehr viel geschehen. Veränderungen an der geschriebenen Basis sind damit notwendig geworden – vor allem unsere Statuten betreffend, die gleich einem Gesellschaftsvertrag das Fundament unserer Gemeinschaft darstellen. So wie jede vertragliche Übereinkunft können auch die Statuten in den zwingenden gesetzlichen Grenzen dem Vereinsleben angepasst werden – sie sollen als Verfassung den Rahmen der Gemeinschaft vorgeben und Streitigkeiten vorbeugen. Auch wenn letzteres in unserer Kapelle keine Probleme bereitet, erscheint es doch essentiell zu sein, diesen Grundbaustein up to date zu halten. Als Überarbeiter ist es mir daher ein Anliegen, die einzelnen Umgestaltungen näher zu beleuchten, um auftauchende Fragen bereits im Vorhinein diskutieren zu können und die Abstimmung auf ein verträgliches Zeitmaß zu reduzieren.

In einigen Bestimmungen wurde das Wort Kapellmeister durch die Mehrzahl ersetzt – dies schlicht der Tatsache geschuldet, dass seit einiger Zeit sowohl Herbert Stockinger als auch Hannes Krompaß als gleichberechtigte Dirigenten unserer Gemeinschaft vorstehen und diese sprachliche Gleichstellung nicht nur aus Gründen des Respekts, sondern auch als Information nach außen überfällig ist.

Ehrenmitgliedschaften erteilt künftig der Vorstand – die praktische Relevanz ist gering, es besteht keine Notwendigkeit, damit die Generalversammlung befassen zu müssen. Wichtiger ist die Anpassung in §6, die für alle ordentlichen Mitglieder (aktive Musiker) einen konkludenten, also schlüssigen Vereinsbeitritt ermöglicht:

Unser Vertragsrecht bietet zwei grundlegende Möglichkeiten, Willenserklärungen abzugeben – ausdrücklich oder schlüssig. Neben dem ausdrücklichen Ausfüllen einer Beitrittserklärung besteht etwa die Möglichkeit, als ordentliches Mitglied aufgenommen zu werden, in dem „ein tatsächliches Verhalten keinen vernünftigen Grund daran zu zweifeln“ übriglässt, dem Verein angehören zu wollen. Diese alte Floskel aus unserem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch erscheint uns fremd – doch wir begegnen ihren Auswirkungen in unserem Alltag zigfach (bspw beim Parken auf einem Kurzparkplatz, im Restaurant, beim Autofahren,...). Die gelebte Vereinspraxis hat dazu geführt, dass, würde man den bisher geltenden Statuten folgen, die meisten unserer Musiker noch keine Mitglieder wären – schlicht deshalb, als sie die geforderte Beitrittserklärung nie unterzeichnet haben. Sanieren lässt sich dies nunmehr ganz leicht mit Aufnahme dieser Bestimmung – jeder junge Musiker, der in der Erwachsenenprobe auf Einladung der Kapellmeister mitspielen darf, wird dann als ordentliches Vereinsmitglied

angesehen, wenn eben „kein vernünftiger Grund daran zu zweifeln übrig bleibt“, der Kapelle angehören zu wollen, also eine gewisse Dauerhaftigkeit und Wiederholung an den Tag legt.

Auch die Beendigung der Mitgliedschaft wurde vereinfacht – der Vorstand, nicht mehr die Generalversammlung, beschließt über den Ausschluss eines Mitglieds, sollte dies aus schwerwiegenden Gründen notwendig sein. Durch die Einrichtung einer Streitbeilegungseinrichtung (dazu später) ist es möglich, binnen 14 Tagen ein Rechtsmittel einzulegen, das als Beschwerde bezeichnet wird. Dies entspricht ganz dem vorherrschenden Alltag in den Gesellschaften und erscheint sinnvoll, da somit eine schwerwiegende Entscheidung des Vorstands überprüft werden kann. Egal aus welchen Gründen nun die Mitgliedschaft erlöschen sollte, die Frist zur Rückgabe der leihweise überlassenen Vereinsgegenstände wurde um 2 Wochen auf 1 Monat erhöht. Gerade bei einem Erlöschen durch Todesfall sind die bisherigen zwei Wochen kaum einzuhalten, diese Änderung erfolgt aus eigener Erfahrung. Ob der Verein die Konventionalstrafe bei Verzug einhebt oder nicht, wird meines Erachtens nach der Vorstand zu beschließen haben und dabei auf die Verzugsgründe Rücksicht nehmen. Die rasche Rückgabe ist natürlich wichtig, um die Gegenstände nicht aus den Augen zu verlieren und sie dem nächsten rasch zur Verfügung stellen zu können.

Viele werden Punkt 2 des §8 der Statuten kritisch betrachten, verpflichtet er doch die Mitglieder, sich zumindest alle 2 Wochen via Verwendung der Homepage über Neuigkeiten zu informieren. Hintergrund ist nicht mangelnde Probenpräsenz, sondern die Möglichkeit, auf diesem Wege künftige Generalversammlungen unproblematisch via Internet einberufen zu können und den Schriftverkehr und damit die Kosten zu senken. In Zeiten des allgemeinen und beinahe unbeschränkten Internetzugangs ist dies eine zeitgemäße Vereinfachung. Daran anschließend wird die Frist zur Einberufung der Generalversammlung verkürzt.

Wichtigste Änderung und Hauptgrund der Überarbeitung ist aber die grundlegende Neustrukturierung des Vorstands, dem künftig ein dreiköpfiges Leitungsteam angehört, dem die Aufgaben des Obmanns zufallen. Hintergrund dieser Überlegung ist der sehr zeitintensive Aufgabenkreis des Obmanns, der auf mehrere Personen aufgeteilt leichter zu bewältigen ist. Rechtlich ist diese Aufteilung unproblematisch – Geschäftsführung und Vertretung können schon ex lege (§5 Abs 3 VerG) auf mehrere Personen aufgeteilt werden, sofern dies klar aus den Statuten hervorgeht und dem Geschäftsverkehr erkennbar ist. Im Zweifel, so das Vereinsgesetz, sei Gesamtvertretung anzunehmen. Dies hat die Einfügung der Einzelgeschäfts- und Einzelvertretungsbefugnis notwendig gemacht, um unkompliziert Geschäfte schließen zu können und nicht die Zustimmung des jeweils anderen Leitungsteammitglieds zur Gültigkeit abwarten zu müssen. Im Übrigen ist der betroffene §14 überschaulich und hoffentlich verständlich verfasst. Einige Passagen sind bloß erklärend (Haftungsbeschränkung und Kontrolle), dies war mir aber wichtig anzumerken und dient dem Gesamtverständnis des Aufgabenkreises.

Eine neue Formulierung hilft künftig, den Geldmittelfluss noch besser kontrollieren zu können und damit die Ausgaben transparenter zu machen. Dies ist nicht nur für den Vorstand, sondern für alle Vereinsmitglieder wichtig, die ihr Vertrauen in die Kassierin legen, die nun allen Rechtsgeschäften des Vorstands, die die Summe von €250,-- in mehreren Rechnungen

erreichen oder einzeln übersteigen, zustimmen muss. Weitere Bestimmungen sehen eine zeitnahe Protokollerstellung und jährliche Informationen der Kassierin an den Vorstand vor, um die Finanzgebarung besser im Auge behalten zu können. Im Sinne aller Mitglieder, die bei den Festen unkompliziert und eifrig mitarbeiten, stellt dies in meinen Augen eine faire Notwendigkeit dar.

Die Vertretungsregelungen des §14 Z12 dienen der unkomplizierten Abwicklung im Falle der Verhinderung von Vorstandsmitgliedern (auch aller Leitungsteammitglieder). Die Rechnungsprüfer sind künftig angehalten, den von der Kassierin zuerst dem Vorstand vorgelegten Bericht jährlich zu prüfen und dem Leitungsteam darüber zu berichten (auch dies mit dem Hintergedanken, finanzielle Transparenz und Richtigkeit zu gewährleisten). Die genaue Vorgangsweise wird intern gesondert geregelt werden.

Zu guter Letzt findet man in der noch geltenden Statutenfassung eine in sich widersprüchliche Regelung über das „Schiedsgericht“. Es sei eine Schlichtungseinrichtung und kein Schiedsgericht nach den §§577 ZPO – normiert aber dann typische Merkmale für genau ein solches und wird hinsichtlich seiner Entscheidungsgewalt nicht eindeutig, bleibt sehr vage.

Es ist daher in Hinblick auf künftige Streitigkeiten neu festzulegen, wie eine richtige, dem ordentlichen Rechtsweg der Zivilgerichtsbarkeit zwingend vorgeschaltete Schlichtungseinrichtung im Falle der Musikkapelle Mauer ad hoc einzurichten ist. In unserem Falle habe ich sie Streitbeilegungseinrichtung genannt, um bereits aus dem Namen den eigentlichen Sinn dieser Einrichtung ableiten zu können, und es wird ganz im Gleichklang mit dem Vereinsgesetz festgestellt, dass dieser Einrichtung keine Endentscheidungsgewalt (iS einer Vollstreckbarkeitswirkung eines Schiedsspruches) zukommt, sondern eine einvernehmliche Lösung den Zweck dahinter darstellt.

Die Musikkapelle Mauer wird sich auch in Zukunft hoffnungsvoll weiterentwickeln – Statuten sind als Fundament zwar beständiger als der Vereinsalltag, aber dennoch anpassbar. Sie sind mehr als bloße pro forma-Regeln, bieten vielmehr Orientierung und Lösungsvorschläge und spiegeln als übereinstimmender kleinster gemeinsamer Nenner aller Mitglieder die Grundwertungen eines jeden Vereins wider. Diese nun erfolgende Anpassung an die Vereinspraxis und darüber hinausgehende Erweiterung wird daher mit großer Sicherheit nicht die letzte sein.

So wie Gesetze auch, können Statuten nur dann eingehalten werden, wenn sie von der Mehrheit akzeptiert und durchgesetzt werden. Ich blicke daher zukunftsicher auf die anstehenden Neuwahlen, eine gelingende Generalversammlung und eine motivierende, anregende Vorstandsperiode auf Basis eines gemeinsam erarbeiteten, diskutierten und akzeptierten Fundaments.